

SATZUNG

des Fördervereins der Nordschule Erftstadt-Lechenich e.V.

in der Fassung vom 23.03.2021

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Nordschule Erftstadt-Lechenich.

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Köln eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt-Lechenich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Nordschule Erftstadt-Lechenich bei Ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege des Kontaktes zwischen Schulleitung und Elternschaft, ehemaligen Schüler/innen und zu privaten und öffentlichen Stellen;
- b) Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, musischer, geselliger und sportlicher Art; dies kann durch organisatorische Maßnahmen und materielle Hilfestellung erfolgen;
- c) materielle Hilfe für die Einrichtung und Erweiterung der Schule und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln, auch für neuere pädagogische Methoden.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen, z.B. Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 6

Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstands können ersetzt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und – sofern mit der Beitrittserklärung angegeben – der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 9

Beitrag

Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrages wird unter Einhaltung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrages selbst bestimmt.

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.10. eines Jahres fällig.

Bei einem unterjährigen Beitritt zum Verein ist der Beitrag anteilig, zum Beitrittsdatum fällig.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Alle Mitglieder des Vorstandes können den Verein jeweils alleine nach außen vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis das neue Vorstandsmitglied gewählt ist.

Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten
- i) Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

sowie weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Der/die Vorsitzende kann bei Bedarf auch in anderen Fällen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war, bzw. über die Postmappen der Kinder in der Nordschule verteilt wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll die Tagesordnung und die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des

§ 32 Abs. 2 BGB sowie die weiteren Bestimmungen über die Mitgliederversammlung dieser Satzung bleiben hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder sowie weitere begründet berechnete Personen zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Teilnehmer/innen müssen sich hierbei mit ihren Daten (Klarnamen) sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig und wird per E-Mail versendet. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Empfänger/innen sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese überprüfen die Kasse und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Kassenprüfer/Innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet die Liquidation statt. Liquidator ist der/die Vorsitzende des Vereins. Das Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Erfstadt, die es unmittelbar und im Rahmen der Ziele des Vereins (vgl. § 2) für die Nordschule zu verwenden hat.

§ 15

Postzustelladresse

Die Postzustelladresse des Vereins ist diejenige des/der Vorsitzenden.

Erfstadt, den 23.03.2021